

Synopse

Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG)

	Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 100 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2021 (RRB Nr. 2021/ ...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesundheitsgesetz (GesG) vom 19. Dezember 2018 (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:
§ 44 Tabakprävention ¹ Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Das Verkaufspersonal kann in Zweifelsfällen einen Ausweis verlangen, um das Alter des Kunden oder der Kundin zu überprüfen.	¹ Die Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Das Verkaufspersonal kann in Zweifelsfällen einen Ausweis verlangen, um das Alter des Kunden oder der Kundin zu überprüfen. ^{1bis} Als Tabakprodukte gelten: a) Tabakprodukte zum Rauchen; b) Tabakprodukte zum Erhitzen; c) Tabakprodukte zum oralen Gebrauch; d) pflanzliche Rauchprodukte.

<p>² Der Verkauf von Tabakwaren mittels Automaten ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen der Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren durch geeignete Massnahmen verunmöglicht wird.</p> <p>³ Werbung und Sponsoring für Tabakwaren sind verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) auf öffentlichem Grund;b) auf privatem Grund, der vom öffentlichen Grund eingesehen werden kann;c) in Kinovorführungen;d) an Kultur- und Sportveranstaltungen. <p>⁴ In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie insbesondere in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Kliniken sowie in Alters- und Pflegeeinrichtungen, in Kultur- und Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten sowie in allen Bereichen der Gastronomie, ist das Rauchen verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für rauchende Personen vorgesehen werden.</p>	<p>^{1ter} Bei elektronischen Zigaretten handelt es sich um Geräte, die ohne Tabak verwendet werden und mit denen die Emissionen einer mittels hinzugefügter Energie erhitzten Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin inhaliert werden können, sowie um Nachfüllmaterial für diese Geräte.</p> <p>^{1quater} Der Regierungsrat kann Produkte den elektronischen Zigaretten gemäss Absatz ^{1ter} in einer Verordnung gleichstellen, sofern sie aufgrund ihrer Wirkung mit diesen vergleichbar sind.</p> <p>² Der Verkauf von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten mittels Automaten ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen der Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren durch geeignete Massnahmen verunmöglicht wird.</p> <p>³ Werbung und Sponsoring für Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, sind verboten:</p> <p>⁴ In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie insbesondere in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Kliniken sowie in Alters- und Pflegeeinrichtungen, in Kultur- und Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten sowie in allen Bereichen der Gastronomie, ist das Konsumieren von Tabakprodukten gemäss Absatz ^{1bis} Buchstaben a, b und d und von elektronischen Zigaretten verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Tabakprodukte gemäss Absatz ^{1bis} Buchstaben a, b und d und elektronische Zigaretten konsumierende Personen vorgesehen werden.</p>
<p>§ 64 Strafbestimmungen</p>	

<p>¹ Soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, wird mit Busse bis 100'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt oder eine bewilligungspflichtige Einrichtung ohne Bewilligung betreibt oder hierfür Werbung macht;b) als Inhaber oder Inhaberin einer Bewilligung seine oder ihre Befugnisse erheblich oder wiederholt überschreitet;c) als Inhaber oder Inhaberin einer Bewilligung schwerwiegend oder wiederholt gegen die Berufspflichten oder Patientenrechte verstösst;d) die Verkaufs-, Werbe- oder Sponsoringverbote für Tabakwaren gemäss § 44 missachtet;e) als Betreiber oder Betreiberin einer dem Rauchverbot unterliegenden Stätte oder als deren Besucher oder Besucherin gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen verstösst. <p>² Sofern gewerbsmässig oder aus Gewinnsucht gehandelt wurde, beträgt die Busse bis 500'000 Franken.</p> <p>³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>⁴ Anstelle einer juristischen Person sind jene natürlichen Personen strafbar, die für diese gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können die betreffenden natürlichen Personen nicht festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.</p> <p>⁵ Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte haben die Strafentscheide, die in Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergehen, dem Departement zuzustellen.</p>	<p>d) das Abgabe- und Verkaufsverbot oder das Werbe- und Sponsoringverbot gemäss § 44 missachtet;</p> <p>e) als Betreiber oder Betreiberin einer dem Verbot zur Konsumation von Tabakprodukten gemäss § 44 Absatz 1^{bis} Buchstaben a, b und d sowie von elektronischen Zigaretten unterliegenden Stätte oder als deren Besucher oder Besucherin gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen verstösst.</p>
	II.
	Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Stand

	1. September 2019) wird wie folgt geändert:
<p>§ 36^{sexies} Alkohol- und Tabak-Testkäufe</p> <p>¹ Das Departement des Innern kann zur Überprüfung der Einhaltung der altersabhängigen Abgabebeschränkungen Testkäufe anordnen oder durchführen.</p> <p>² Die Ergebnisse von Testkäufen können in Straf- und Verwaltungsverfahren verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) die beigezogenen Jugendlichen und die Inhaber ihrer elterlichen Sorge der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt haben;</p> <p>b) die Testkäufe von der Polizei oder von anerkannten Fachorganisationen durchgeführt werden;</p> <p>c) die beigezogenen Jugendlichen daraufhin geprüft worden sind, ob sie sich für den vorgesehenen Einsatz eignen und sie zureichend darauf vorbereitet worden sind;</p> <p>d) die Jugendlichen ihren Einsatz anonym leisten und dabei von einer erwachsenen Person begleitet werden;</p> <p>e) keine Massnahmen getroffen werden, die das wahre Alter der Jugendlichen verschleiern;</p> <p>f) der Testkauf umgehend protokolliert und dokumentiert wird.</p>	<p>§ 36^{sexies} Testkäufe in den Bereichen Alkohol sowie Tabakprodukte und elektronische Zigaretten</p> <p>¹ Das Departement des Innern kann zur Überprüfung der Einhaltung der altersabhängigen Abgabebeschränkungen gemäss § 44 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 19. Dezember 2018[BGS 811.11.] Testkäufe anordnen oder durchführen.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

	<p>Solothurn, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Hugo Schumacher Präsident</p> <p>Markus Ballmer Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.</p>